

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.12.2011 fand in der Alten Schule unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte Jünkerath - Zustimmung zum Bauvorhaben**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat sehr eingehend über die zahlreichen Abstimmungsgespräche zwischen den betroffenen Ortsbürgermeistern, den Fachbehörden, dem Planer und der Verwaltung. Demnach besteht bzw. ergibt sich gemäß Prognose des Jugendamtes ein nicht unerheblicher Bedarf an U3 und U2 Plätzen, dem die Einrichtung derzeit nicht gerecht werden kann.

Daher wurden umfangreiche Untersuchungen bezüglich einer Erweiterung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und der pädagogischen Erfordernisse stellte sich heraus, dass ein eingeschossiger Anbau an das vorhandene Gebäude die wirtschaftlichste Variante ist. Die ursprünglich vorgesehene „kleine Lösung“ müsste noch um eine Krippengruppe ergänzt werden, um den Bedarf an unter 2-jährigen Kindern zu decken. Weiterhin ist die energetische Sanierung der vorhandenen Gebäudefassade vorgesehen.

Die endgültige Planung wurde den betroffenen Gemeinderäten in einer Diskussionsrunde am 13.07.2011 im Feuerwehrgerätehaus Jünkerath sehr eingehend erläutert.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Berechnungen des Architekturbüro Lenartz / Lenartz & Partner auf rund 768.000 € inkl. Einrichtung und energetischer Sanierung am Bestand. Dem gegenüber steht eine mögliche Landes- bzw. Kreisförderung von rund. 253.000 €.

Gemäß Vertragsentwurf zur Zweckvereinbarung sind die nicht durch Zuschuss gedeckten Aufwendungen gemäß Verteilungsschlüssel (KiTa Kinder / Einwohner) von den betreffenden Ortsgemeinden zu übernehmen.

Im Bereich der Investitionen sind die Abschreibungen und Darlehenszinsen der nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten ebenfalls gemäß Verteilerschlüssel zu übernehmen.

Dadurch ergibt sich für das Jahr der Gebäudesanierung für die einzelnen Ortsgemeinden eine etwa doppelt so hohe Belastung wie in normalen Jahren. Ab dem Folgejahr beläuft sich die Mehrbelastung dann noch auf rund 20% wegen der Abschreibung und Verzinsung. Die Abschreibung variiert von 15 Jahren bei Einrichtungsgegenständen bis zu 80 Jahren beim Gebäude

##### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Diskussion erkennt der Ortsgemeinderat die Notwendigkeit der Maßnahme und stimmt dem Bauvorhaben in der vorgestellten Fassung zu. Sobald die Zustimmungserklärungen vorliegen, wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Förderanträge zu stellen.

## **Zweckvereinbarung zwischen der OG Jünkerath und den OG Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung**

### **Sachverhalt:**

Zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Kostenaufteilung zu berücksichtigen sind.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

## **Vollzug Forstwirtschaftsplan 2011 sowie Forstwirtschaftsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Zuerst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2011.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2012 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 120.004 € und Ausgaben in Höhe von 98.297 €, so dass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 21.709 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:

Brennholz wird nur „an den Weg gerückt“ verkauft.

Laubholz 43 €/fm, für Auswärtige 45 €/fm.

Nadelholz 50 v.H. des Laubholzpreises

(Bisher sind keine Höchst-Abgabemengen beschlossen worden)

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden wie folgt geändert:

Für Auswärtige € 50,-- je fm. Evtl. Anpassung des Preises hierfür bei unerwarteter Wertsteigerung

des Brennholzes im Laufe des Jahres.

Höchstabgabemenge: Nein

## **Prüfung der Eröffnungsbilanz; Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Nach § 13 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sinngemäß anzuwenden. Damit ist der Rechnungsprüfungsausschuss berufen, die Eröffnungsbilanz zu prüfen, die dann anschließend vom Ortsgemeinderat festgestellt wird.

§ 112 Absatz 5 Satz 1 GemO ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss sich mit Zustimmung des Rates sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen.

Seitens der Verwaltung wird die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zur Prüfung der Eröffnungsbilanz befürwortet, da es sich um eine komplexe, neue Materie handelt, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals auseinander setzen muss.

Die Kosten für diese Hinzuziehung werden sich lt. Preisanfragen auf ca. 1.300 € stellen.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes) und die Wirtschaftsprüfer- u. Steuerberatungskanzlei Heinrichs & Partner, Bitburg, haben sich in einer Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden am 24.11.2011 vorgestellt und ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Begleitung der Rechnungsprüfungsausschüsse dargelegt und erörtert.

Die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden sind einstimmig zur Auffassung gelangt, dass die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt werden soll, als sachverständiger Dritter die Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu begleiten, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden kann. Zudem wird empfohlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath zu schulen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter vorzunehmen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wird als sachverständiger Dritter die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Begleitung der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.

Zudem befürwortet der Rat die Schulung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath.

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 515.620 € und Aufwendungen in Höhe von 548.450 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 32.830 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Erträge in Höhe von 505.770 € und ordentliche Auszahlungen von 500.800 € und somit ein Saldo von 4.970 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf 6.000 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von -10.970 € aus.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird auf 35.900 € festgesetzt.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

## **Haushaltskonsolidierung und Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende und die Verwaltung informierten den Rat ausführlich, auch anhand des als Anlage 1 beigefügten Leitfadens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21.06.2011, über den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).

Der KEF-RP ist ein Baustein des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzen und zielt darauf ab, die bestehenden Liquiditätskreditverpflichtungen abzubauen, die bis zum maßgeblichen Stichtag 31.12.2009 entstanden sind.

Dabei übernimmt das Land über einen Zeitraum von 15 Jahren, ab dem 01.01.2012, zwei Drittel der vorhandenen Liquiditätskreditverbindlichkeiten, vorausgesetzt, die Ortsgemeinde erbringt über diesen Zeitraum ein Drittel selbst, sogenannter Konsolidierungsbeitrag.

Dieser Konsolidierungsbeitrag muss durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen erzielt werden, die solche auf der Auszahlungsseite und solche auf der Einzahlungsseite sein können.

Ausgangspunkt ist der Stand der Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Esch zum Stichtag 31.12.2009 in Höhe von 154.495 €.

Der Konsolidierungsbeitrag, also der von der Ortsgemeinde Esch zu erbringende Anteil an der Konsolidierung, beträgt ausweislich Anlage 2 jährlich 2.687 €.

Das Land stellt jährlich 5.374 € zur Verfügung.

Über den Zeitraum von 15 Jahren stellt sich der Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde Esch auf insgesamt 40.305 €, die Konsolidierungszuweisung des Landes auf insgesamt 80.610 €.

Vom Gesamtkonsolidierungsbetrag von insgesamt 120.908 € werden 80 v. H. für Tilgung (96.726 €) und 20 v. H. für Zinsen (24.182 €) verwandt. Jährliche Tilgung = 6.448 €.

Jährlicher Zinsbetrag: 1.612 €.

Über den Zeitraum von 15 Jahren soll so der Stand der Liquiditätskredite auf 85.837 € reduziert werden.

Verbindlichkeit erlangt die Teilnahme am KEF-RP dadurch, dass die Ortsgemeinde mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die zuständige Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, den als Muster 2 (Teil der Anlage 1) beigefügten Konsolidierungsvertrag abschließt, der u. a. auch die konkrete Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen beinhaltet.

Die Ortsgemeinde entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Bis spätestens zum 31.12.2013 muss der Vertragsabschluss mit dem Land für einen Beitritt zu diesem Fonds erfolgt sein.

Da dieser Fonds nur ein Baustein zur Verbesserung der gemeindlichen Finanzen sein kann, sind zur Gewährleistung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit und zur Erreichung des nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung geforderten Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung weitere Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung erkennt der Rat die Teilnahme am KEF-RP als einen Baustein zur notwendigen Haushaltskonsolidierung an und beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Esch an

diesem Fonds.

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den Entwurf des Konsolidierungsvertrages zu erarbeiten und darin die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages vorzuschlagen und zudem auch darüber hinausgehende Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung zu unterbreiten, damit mittelfristig der nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung zu bewerkstelligende Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht werden kann..

Über den Entwurf des Konsolidierungsvertrages und weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen wird anschließend seitens des Rates abschließend entschieden.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Finanzangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.